

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann

Rechtsanwälte · Partnerschaft

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack · Goldmann
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Greenpeace e.V.
Frau Stephanie Töwe-Rimkeit

22745 Hamburg

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177
AG Hamburg PR 582

04.02.2009

08/0917MJ/C/mj

Sekretariat: Frau Krey

Tel.: 040-278494-23

Stellungnahme

Im Auftrag des Greenpeace e.V., Große Elbstraße 39, 22767 Hamburg wurde im Rückblick auf den Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 im Jahre 2008 und den Ausblick auf die Anbausaison 2009 untersucht, ob die gesetzlichen Zwecke des Standortregisters in der Praxis eingehalten werden.

Ein Blick in die Praxis hat verdeutlicht, dass immer wieder Meldungen zum Anbau von Mais der Linie MON810 versäumt oder zu spät getätigt sowie dass Änderungen im Anbau gar nicht, zu spät oder erst auf Aufforderung mitgeteilt werden. Es besteht auch eine sehr differenzierte Überwachungspraxis der zuständigen Landesbehörden hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und damit der Ahndung von Verstößen. Jedoch können positive Regelungen – zu denen die Einrichtung eines Standortregisters zweifellos gehört – nur greifen, wenn die gesetzlichen Anforderungen streng umgesetzt werden. Dies könnte durch eine stärkere Vereinheitlichung der Überwachungspraxis hin zu einer flächendeckenden Kontrolle des Anbaus von GVO gewährleistet werden.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor · Parkhaus Brodersweg/ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

I. Standortregister – Zweck der Regelung

Nach § 16a Abs. 1 S. 1 GenTG ermöglicht und unterstützt das Standortregister die behördliche Überwachung um etwaige schädliche Auswirkungen des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf das Leben, die Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter zu verhindern (§ 1 Nr. 1 GenTG), es gewährleistet die Koexistenz von gentechnikfreier und Gentechnik anwendender Landwirtschaft (§ 1 Nr. 2 GenTG) und informiert die Öffentlichkeit, auf welchen Flächen standortgenau gentechnisch veränderte Organismen freigesetzt oder kommerziell angebaut werden.

Das Standortregister soll somit in der Praxis drei Zwecke erfüllen, nämlich:

- behördliche Überwachung ermöglichen,
- Koexistenz sichern und
- Transparenz schaffen.

Ausgehend von den gesetzlichen Zwecken müssen die Daten im Standortregister insbesondere für die Behörden, Landwirte, Imker und die sonstige interessierte Öffentlichkeit verlässlich, d.h. korrekt und aktuell sein. Die Daten sind zum einen für die Überwachungsbehörden relevant, da diese die Standorte identifizieren und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Größe der Anbaufläche, Einhaltung von Abständen, Beachtung der Regeln der guten fachlichen Praxis etc.) überprüfen können (vgl. Gesetzesbegründung zu § 16a GenTG, BT-Drs. 15/3344). Zum anderen haben die Öffentlichkeit bzw. benachbarte konventionell oder ökologisch anbauende Landwirte, regionale Imker und Landeigentümer, die Flächen verpachten (vgl. dazu Gutachten „Gentechnik in der Landwirtschaft – Teil 1: Gentechnik und Landpachtverträge“, im Auftrag des Greenpeace e.V., abrufbar unter: http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/gentechnik/greenpeace_gutachten_pacht.pdf) ein großes Interesse daran einschätzen zu können, ob durch die Eigenschaften des Anbaus von GMO, die Nutzung einer Sache, insbesondere ihrer benachbarten Grundstücke (oder einer Imkerei) beeinträchtigt werden könnte. Dies wird bei einem in der Nähe zum Anbau liegenden Grundstück oder einer Imkerei vermutet. Der Gesetzgeber hat die

„Angabe (...) der Größe der Anbaufläche in den Angaben (...) als erforderlich (angesehen), um für Betroffene das Größenvolumen möglicher Auskreuzungen einschätzen zu können, insbesondere auch zur Beurteilung von Abständen, die in Absprache getroffen werden können“ (amtliche Begründung zu § 16a GenTG, BT-Drs. 15/3088).

Landwirte, die beabsichtigen, GMO anzubauen, sind verpflichtet, dies der zuständigen Bundesoberbehörde (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, BVL) spätestens drei Monate vor der Aussaat mitzuteilen. Das BVL koordiniert die Eintragungen im Standortregister. Je nach landes-

- 3 -

rechtlicher Zuständigkeitsregelung sind als Überwachungsbehörden für den Anbau transgener Pflanzen zuständig:

- Baden-Württemberg: Regierungspräsidium Tübingen,
- Bayern: Regierung von Oberbayern und Regierung von Unterfranken,
- Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales,
- Brandenburg: Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
- Freie und Hansestadt Bremen: Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
- Freie und Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
- Hessen: Regierungspräsidium Gießen,
- Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei,
- Niedersachsen: staatliche Gewerbeaufsichtsämter (in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Celle, Cuxhaven, Lüneburg, Emden, Oldenburg, Osnabrück),
- Nordrhein-Westfalen: Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
- Rheinland-Pfalz: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd bzw. Nord,
- Saarland: Ministerium für Umwelt,
- Sachsen: Sächsisches Staatministerium für Umwelt und Landwirtschaft,
- Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt,

.../ 4

- 4 -

- Schleswig-Holstein: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein und

- Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Anbauer von GVO haben nicht nur rechtzeitig drei Monate vor dem Anbau dies dem BVL mitzuteilen, sondern auch Änderungen hinsichtlich des Anbaus von GVO unverzüglich zu melden (§ 16a Abs. 3 S. 3 GenTG). In der Vergangenheit sind Mitteilungen teilweise sehr verspätet oder gar nicht bekannt gemacht worden (dazu unter II).

Der Gesetzgeber verlangt jedoch, dass über die Anbauflächen hinaus, auf denen tatsächlicher Anbau stattfindet, keine weiteren Flächen im Standortregister aufgeführt sein dürfen. Deshalb handelt nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 GenTG ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Mitteilung nach § 16a GenTG nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

Der Greenpeace e.V. hat bei verschiedenen zuständigen Überwachungsbehörden, und zwar in Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nachgefragt, ob 2008 Verstöße gegen Mitteilungspflichten des Standortregisters festgestellt und wie diese sanktioniert wurden (dazu II.). Dabei wurde ersichtlich, wie unterschiedlich die jeweiligen Landesbehörden den Anbau und damit die Eintragungen im Standortregister überprüfen.

II. Rückblick: Anbau 2008

In der Saison 2008 war der Anbau von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 auf insgesamt 4.530 ha in 11 Bundesländern angemeldet (Angaben beruhen auf der Auswertung des Standortregisters des BVL).

1.

Auswertungen der Angaben im Standortregister durch den Greenpeace e.V. ergaben, dass zahlreiche Anmeldungen ganz oder teilweise zurückgezogen wurden, so dass nicht auf der gesamten angemeldeten Fläche Mais der Linie MON810 angebaut wurde. Im vergangenen Jahr 2008 wurden die Mitteilungen für ca. 1.359 ha angemeldeter Flächen zurückgezogen und auf ca. 3.171 ha wahrscheinlich Mais der Linie MON810 angebaut.

Bei der Durchsicht der Angaben im Standortregister 2008 fällt zunächst auf, dass ganz überwiegend im Januar 2008 die Flächen angemeldet wurden, d.h. rechtzeitig vor der Aussaat Ende April bis Mitte Mai 2008. Zahlreiche Änderungsmitteilungen (teilweiser oder kompletter Flächenrückzug) datieren allerdings vom

.../ 5

- 5 -

- 16.06.2008 (mehrere Flächen in Brandenburg),
- 30.06.2008 (Flächen in Hessen),
- 02.07.2008 (Flächen in Sachsen-Anhalt) und sogar vom
- 20.07.2008 (mehrere Flächen im Brandenburgischen Liebenwalde).

Damit wurden die Flächen erst weit nach der Aussaat abgemeldet, so dass hier in zahlreichen Fällen offensichtlich gegen die rechtzeitige Mitteilungspflicht verstoßen wurde.

Da ein Großteil der Anbauflächen wieder zurückgezogen wurde, ist davon auszugehen, dass Flächen rein vorsorglich angemeldet werden. Diese Praxis darf allerdings nicht dazu führen, dass die GVO-Anbauer dem BVL erst sehr verspätet ihre geänderten Anbaupläne mitteilen, und damit der Öffentlichkeit teilweise unrichtige Informationen zur Verfügung stehen.

2.

Es sind auch Fälle bekannt geworden, dass Landwirte ursprünglich angemeldete Flächen gar nicht oder nur zum Teil mit Mais der Linie MON810 bestellt und diese Änderung nicht dem BVL mitgeteilt haben.

Im Oktober 2008 wurde beispielsweise in den Medien berichtet, dass auf einer Fläche im Altenburger Land (Thüringen) auf 0,24 ha Mais der Linie MON810 angebaut wurde, obwohl aus dem Standortregister noch im November 2008 ersichtlich war, dass auf dieser Fläche Anbau von 3,7 ha Größe vorgesehen war. Eine Korrektur der Angaben im Standortregister wurde somit seitens des Landwirts kurzfristig nach der Aussaat nicht veranlasst. Das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt teilte auf Anfrage im Dezember 2008 dem Greenpeace e.V. lediglich mit, dass der Sachverhalt behördlich bekannt und in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik thematisiert worden sei. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens werde noch geprüft.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft teilte dem Greenpeace e.V. mit, dass im Jahr 2008 drei Verstöße beim Anbau von Mais MON810 festgestellt wurden. Dabei handelte es sich um einen Anbau vor Ablauf der Drei-Monatsfrist (der Anbauer ordnete die Gemarkungen der falschen Gemeinde zu, so dass eine Korrektur erst zwei Monate vor dem Anbau stattfand), Anbau auf Flurstücken, die nicht im Standortregister eingetragen waren sowie um einen Anbau auf einem Flurstück, das ursprünglich im Standortregister gemeldet, dann aber zurückgezogen worden sei. Die Einleitung von Bußgeldverfahren werde geprüft.

Zu Verstößen gegen die Regelungen des Standortregisters kam es auch in Sachsen-Anhalt. Das Landesverwaltungsamt teilte mit, dass zwei Verstöße

.../ 6

festgestellt und behördlich geprüft worden seien, ein Bußgeld wurde nicht erhoben.

Auch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg teilte dem Greenpeace e.V. mit, dass bis Juli 2008 ein Verstoß gegen die Standortregisterbestimmungen festgestellt worden sei, da die Änderungsmitteilung unterlassen wurde. Behördliche Anordnungen seien allerdings nicht getroffen worden.

Durch sog. Schnelltests konnte auch der Greenpeace e.V. in der Vergangenheit ermitteln, dass auf gemeldeten Flächen gar kein oder nicht im angemeldeten Umfang Gen-Mais ausgesät wurde. Im Jahr 2007 wurde durch den Verein bereits ein Fall zur Anzeige gebracht, der sich im Brandenburgischen Strausberg zugetragen hat. Seinerzeit wurde auf einer Fläche, die nicht im Standortregister eingetragen war, Mais der Linie MON810 ausgebracht. Das eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde jedoch eingestellt, weil die Meldung „versehentlich“ unterlassen und nachgeholt worden sei. Ein weiteres Flurstück war zunächst im Register für den Anbau gemeldet, wurde dann durch entsprechende Mitteilung des Landwirts zurückgezogen und schließlich stellte sich heraus, dass dort „versehentlich“ Mais der Linie MON810 angebaut wurde. Das anschließende Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde mit einem Bußgeld gegen den Landwirt zunächst beendet. Jedoch legte der Landwirt Einspruch ein, so dass das Verfahren weiter andauert.

3.

Diese Praxisbeispiele verdeutlichen, dass immer wieder Meldungen versäumt oder zu spät getätigt sowie dass Änderungen im Anbau gar nicht, zu spät oder erst auf Aufforderung mitgeteilt werden. Es scheint sich durchgesetzt zu haben, dass, zunächst vorsorglich Flächen angemeldet werden und später entschieden wird, ob wirklich auf dieser Flächengröße Anbau von Mais der Linie MON810 stattfindet. Die Öffentlichkeit, insbesondere Landwirte, Landverpächter und Imker ist jedoch auf präzise und vor allem aktuelle Informationen hinsichtlich der Änderungen angewiesen. Solange das Standortregister Anbauflächen ausweist, muss der Einsicht nehmende Dritte davon ausgehen, dass dort auch Anbau transgener Pflanzen stattfindet.

Deshalb ist die Überwachung der Richtigkeit der Angaben im Standortregister eine erforderliche und zu leistende Aufgabe der Überwachungsbehörden. Allerdings bestehen hinsichtlich der Überprüfung von Standortregistereintragungen, und damit des Anbaus transgener Pflanzen in der Praxis von Bundesland zu Bundesland höchst unterschiedliche Vorgehensweisen:

So teilte die zuständige Überwachungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit, dass

„(e)ine 100%-ige Überwachung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen (...) nicht vorgesehen (ist).“

In Mecklenburg-Vorpommern wurden im Anbaujahr 2008 fünf zufällig ausgewählte Flächen überwacht. 20 Flächen waren für den Anbau von Mais der Linie MON810 angemeldet.

Die Überwachungsbehörde in Brandenburg teilte mit, dass nur anlassbezogen überwacht werde, d.h. wenn Dritte Anzeige erstatten oder Unregelmäßigkeiten melden. Erst dann müssten die GVO-Bauern nachweisen, dass sie auf einer bestimmten (angemeldeten) Fläche MON810 anbauen und die Anforderungen der guten fachlichen Praxis einhalten.

In Sachsen werden die Anbauflächen von Mais der Linie MON810 ebenfalls nur anlassbezogen kontrolliert. Bei der experimentellen Freisetzung erfolge die Kontrolle bei der Aussaat, Ernte und nach Abschluss der Arbeiten (Nachkontrolle auf möglichen Durchwuchs). Zudem würden Flächenangaben und die Einhaltung der Nebenbestimmungen aus der Freisetzungsgenehmigung kontrolliert. Die niedersächsischen Überwachungsbehörden kontrollieren den Anbau ebenfalls nur anlassbezogen und die experimentelle Freisetzung im Gegensatz zu Sachsen sogar nur stichprobenweise.

Lediglich in Bayern werden die Anbauflächen von MON810-Mais nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit mehrmals begangen und überprüft. Die Behörden führen somit von Amts wegen Kontrollen durch und nicht nur aus Anlass.

Aus dieser differenzierten Vorgehensweise der behördlichen Überwachung heraus sind die benachbarten Landwirte, Landverpächter, Imker etc. in einigen Bundesländern gehalten, eventuelle Unstimmigkeiten aufzudecken und bei der Behörde anzuzeigen. Erst dann werden die Anbauflächen besichtigt und die Einhaltung der Mitteilungspflichten überprüft. Diese Praxis entspricht allerdings nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers, der die behördliche Überwachung durch das Standortregister ermöglichen und erleichtern wollte, und sicherlich davon ausging, dass von Amts wegen überwacht wird. Werden Mitteilungspflichten der GVO-Anbauer seitens der Behörden nicht kritisch überprüft und Verstöße nur inkonsequent geahndet, kann der Zweck nicht erfüllt werden. Denn diese Maßnahmen sind vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips zu verstehen, schädliche Auswirkungen durch transgene Pflanzen zu verhindern.

Eine einheitliche Verwaltungspraxis könnte auch dazu führen, dass das Standortregister verlässlicher wird. Bisher besteht eine ländereinheitliche Verfahrensweise der Überprüfung der Standortregistereintragungen hinsichtlich des Anbaus von MON810 nicht. Zwar werde die Verwaltungspraxis auf Ebene der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) thematisiert, allerdings

fällt in diesem Zusammenhang auf, dass in dieser Arbeitsgemeinschaft die obersten Landesbehörden und verschiedene Bundesbehörden beteiligt sind. Die auf Landesebene zuständigen Überwachungsbehörden sind jedenfalls oftmals nicht identisch mit den obersten Landesbehörden, so dass nicht alle Überwachungsbehörden an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligt sind.

4.

Die uneinheitliche Verwaltungspraxis hat zur Konsequenz, dass das Standortregister nicht die notwendige Verlässlichkeit der darin enthaltenen Informationen liefert. Die Behörden überprüfen die Richtigkeit der Angaben auch nur rudimentär, jedenfalls überwiegend anlassbezogen.

Mit dieser Verwaltungspraxis wird der Regelungszweck des Standortregisters unterlaufen. Zur Erfüllung der Zwecke Überwachung, Koexistenz und Transparenz sieht das Gesetz nicht grundlos Restriktionen für Verstöße vor. Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände wurden geschaffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu erreichen. Die Androhung von Sanktionen bei Verstößen gegen gesetzliche Pflichten hat immer auch präventiven Charakter. Wenn jedoch die Einhaltung der Regelungen nicht überwacht wird, werden Verstöße zum einen nicht festgestellt und zum anderen den GVO-Landwirten auch nicht signalisiert, dass ihr Fehlverhalten möglicherweise Konsequenzen nach sich zieht. Die zuständigen Überwachungsbehörden sind aufgrund des Regelungszwecks geradezu in der Pflicht, den Anbau zu überwachen. Aber auch hinsichtlich des Gesetzeszwecks, nämlich schädliche Auswirkungen von GVO zu verhindern (Vorsorgeprinzip) und die Koexistenz zu gewährleisten, verpflichtet die Überwachungsbehörden zu einer umfangreichen Kontrolle des Anbaus. Hinter dem Vorsorgeprinzip und der Koexistenz verbergen sich zahlreiche klassische Schutzgüter und Allgemeininteressen wie Biodiversität, Bodenschutz, Umweltschutz, Erhaltung des ländlichen Raumes, Neuausrichtung der EG-Agrarstruktur (vgl. Erwägungsgründe der Verordnung [EWG] Nr. 2092/91 [EG-Öko-Verordnung]), aber auch die zu schützenden Grundrechte der konventionellen und ökologischen Landwirte und der Lebensmittelhersteller. Die Koexistenz dient auch dem Schutz sowohl der ökologischen als auch der konventionellen Land- und Lebensmittelwirtschaft und hält damit die Wahlfreiheit des Endverbrauchers gegenüber unterschiedlichen Produktionsweisen aufrecht.

Gesetzliche Regelungen können nur als Steuerungsinstrumente wirken, wenn diese auch genutzt und Verstöße ermittelt und geahndet werden. Es kann auch nicht sein, dass der Öffentlichkeit diese Aufgabe zugeteilt wird und nur anlassbezogen, auf Mitteilung Dritter, behördliche Maßnahmen getroffen werden.

Im Übrigen gilt zu bedenken, dass auch die GVO-Anbauer ein Interesse daran haben sollten, dass ihre Flächen aus dem Standortregister entfernt werden, wenn sie dort keinen gentechnisch veränderten Mais anbauen. Denn sollte es

zu Auskreuzungen auf benachbarten Flächen kommen, spricht der erste Anschein (Standortregistereintrag) dafür, dass ein potentieller Verursacher im Sinne der Haftungsregelung des § 36a GenTG identifiziert ist. Es obliegt dann dem (vermeintlichen) GVO-Anbauer den Beweis zu führen, dass er als Verursacher nicht in Betracht kommt.

Die Forderung nach einer Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis der Gentechnik-Überwachungsbehörden rechtfertigt sich auch mit einem Blick z.B. auf das Pflanzenschutzrecht. Auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln obliegt der Überwachung der zuständigen Länderbehörden (§ 34 PflSchG). Im Hinblick auf ein bundeseinheitliches Risikomanagement im Pflanzenschutz wurde ein länderübergreifendes Programm zur Überwachung pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften, das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm initiiert (vgl. dazu http://www.bvl.bund.de/nn_492018/DE/04__Pflanzenschutzmittel/05__KontrolleUeberwachung/01__PSM__Kontrollprg/psm__KontrollPrg__node.html__nnn=true). Das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm beruht auf einer Selbstverpflichtung der Länder unter Mitwirkung des Bundes und wird nach gemeinsamen Standards durchgeführt und dient als einheitliche Bewertungsgrundlage. Im Handbuch des Pflanzenschutz-Kontrollprogramms sind beispielsweise grundsätzlich stichprobenartige Kontrollen vorgesehen. Lediglich anlassbezogenen Überprüfungen, wie sie teilweise seitens der Gentechnik-Überwachungsbehörden praktiziert werden, finden sich darin nicht.

Im Hinblick auf die unumkehrbaren Schäden durch gentechnische Verunreinigungen ist die derzeitige Überwachungspraxis nicht ausreichend. Am Beispiel des Pflanzenschutzes ist ersichtlich, dass eine einheitliche und möglichst konsequente Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen praktikabel ist. Bei dem derzeit keineswegs flächendeckenden Anbau von GVO muss jede Anbaufläche kontrolliert werden.

III. Ausblick: Anbau 2009

Bisher sind im Standortregister 3568 ha Anbaufläche in 10 Bundesländern angemeldet. Gegenüber dem Jahr 2008 sind dies also 961 ha weniger angemeldete Anbaufläche von Mais der Linie MON810.

1.

Beim Anbau 2009 werden nunmehr die in der Verordnung über die gute fachliche Praxis (Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung – GenTPflEV) normierten Grundsätze der guten fachlichen Praxis seitens der GVO-Landwirte zu beachten sein. Nach den Regelungen in der GenTPflEV hat der GVO-Anbauer

- seine Nachbarn spätestens drei Monate vor der Aussaat über den Anbau zu informieren,

- 10 -

- seinen Anbau an benachbarte Nutzungen anzupassen, d.h. Abstandsflächen einzuhalten,
- drei Monate vor Aussaat bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzufragen, ob besondere Pflichten hinsichtlich eines FFH- oder Naturschutzgebiets einzuhalten sind,
- Sorgfaltsmaßnahmen im Hinblick auf Feldbestand, Lagerung, Beförderung, Ernte, eingesetzte Gegenstände und Durchwuchs zu ergreifen sowie
- Aufzeichnungen über verwendete Sorten, die Anbauflächen, Bodenbearbeitung und Durchwuchs zu führen.

Die Regelungen sind einzuhalten und seitens der zuständigen Überwachungsbehörden ist deren Einhaltung auch zu kontrollieren.

2.

Eine Nachfrage des Greenpeace e.V. bei einzelnen zuständigen Landesbehörden hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich normierten guten fachlichen Praxis durch die GVO-Anbauer ergab, dass auch in dieser Frage von einer höchst unterschiedlichen Verwaltungspraxis im Jahr 2009 auszugehen ist:

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt beabsichtigt nach eigener Auskunft, die Einhaltung der guten fachlichen Praxis von transgenem Mais nicht ohne Anlass zu kontrollieren. Das Thüringer Landesverwaltungsamt nimmt die Überwachungstätigkeit ernster und teilte mit, dass die GVO-Anbauer zukünftig mittels eines Merkblatts auf die Einhaltung der guten fachlichen Praxis hingewiesen und auch Aufzeichnungen angefordert und Einzelmaßnahmen überprüft werden. Es sei auch beabsichtigt, Kontrollen vor Ort durchzuführen. Allerdings wird auch mit Blick auf die zukünftige Entwicklung des Anbaus von transgenen Pflanzen eingewandt, dass es

„angesichts der wenigen Anbauflächen in Thüringen (...) derzeit (noch) möglich (ist), die Flächen auch ohne besonderen Anlass zu kontrollieren.“

In Sachsen und Bayern sollen Prüfungen der Einhaltung der guten fachlichen Praxis vorgenommen werden. Auch würden in Bayern Durchwuchskontrollen auf den im Jahr 2008 mit transgenem Mais bestellten Flächen in diesem Jahr durchgeführt werden. In Mecklenburg-Vorpommern werden lediglich „ausgewählte Flächen“ auf Durchwuchs kontrolliert.

Unklar ist, wie das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg die Einhaltung der guten fachlichen Praxis kontrolliert, da von dortiger Seite auf Nachfrage keine Erklärungen zum Kontrollregime abgegeben wurden.

.../ 11

3.

Auch hinsichtlich der Überwachung der guten fachlichen Praxis besteht somit keine einheitliche Verwaltungspraxis. Allerdings ist es vor dem Hintergrund des Vorsorgeprinzips und der Koexistenz unerlässlich, dass konsequent die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft wird. Regelungen werden nur beachtet, wenn den GVO-Landwirten bewusst ist, dass diese auch überwacht werden und Verstöße empfindliche Sanktionen nach sich ziehen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass positive Regelungen – zu denen die Einrichtung eines Standortregisters zweifellos gehört – nur greifen, wenn die Anforderungen streng umgesetzt werden. Dies könnte auch durch eine stärkere Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis hin zu einer flächendeckenden Überwachung des Anbaus von GVO gewährleistet werden.

Rechtsanwältin
Dr. Michéle John